

RS Pvak 2021/12/1 A35-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2021

Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

Schlagworte

Ausübung der Personalvertretungsfunktion

Rechtssatz

Bei diesem Posting handelt es sich daher nicht um die Ausübung seiner Personalvertretungsfunktion, sondern um eine politische Veröffentlichung als Angehöriger einer Gewerkschaftsorganisation, die sich an die Öffentlichkeit richtet, wozu noch kommt, dass die Zuständigkeit für bedingte Entlassungen nicht bei den Justizanstalten, sondern bei den Gerichten liegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A35.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at